

MERKBLATT

Leistungen bei Invalidität

In diesem Merkblatt erfahren Sie, auf welche Leistungen Sie Anspruch haben, wenn Sie aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr arbeiten können.

Wer hat im Invaliditätsfall Anspruch auf Leistungen der BVK?

Anspruch haben Personen, die infolge Krankheit oder Unfall zu mindestens 25% invalid sind und bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, bei der BVK versichert waren. Über das Vorhandensein und den Grad der Invalidität wird in erster Linie aufgrund einer Untersuchung durch eine Vertrauensärztin oder einen Vertrauensarzt der BVK entschieden.

Gibt es verschiedene Arten von Invalidität?

Ja. Es wird zwischen Berufs- und Erwerbsinvalidität unterschieden.

Was versteht man unter Berufsinvalidität?

Berufsinvalidität liegt vor, wenn die versicherte Person ihre **bisherige Berufstätigkeit** aus gesundheitlichen Gründen voraussichtlich bleibend oder eine längere Zeit nicht mehr oder nicht mehr vollständig ausüben kann.

Was versteht man unter Erwerbsinvalidität?

Eine Erwerbsinvalidität liegt vor, wenn die versicherte Person aus gesundheitlichen Gründen voraussichtlich bleibend oder für längere Zeit **weder die bisherige Berufstätigkeit noch eine andere zumutbare Erwerbstätigkeit** ganz oder teilweise ausüben kann.

Auf welche Invalidenleistungen habe ich Anspruch?

Die Höhe Ihrer Invalidenrente ist auf Ihrem Vorsorgeausweis aufgeführt. Sie beträgt bei einer vollen Berufs- oder Erwerbsinvalidität 60% des versicherten Lohnes. Bei teilweiser Invalidität wird die Rente entsprechend dem Invaliditätsgrad wie folgt festgesetzt:

Invaliditätsgrad	Höhe der Rente
Bis 24%	Keine Rente
25% bis 69%	Rente gemäss Invaliditätsgrad
70% und mehr	Vollrente

Wie lange erhalte ich eine

Der Anspruch beginnt nach dem Ende der Lohn- oder Lohnersatzleistungen

Invalidenrente? (Taggelder von Versicherungen) und erlischt mit dem Wegfall der Invalidität oder im Todesfall, spätestens aber mit Vollendung des 65. Altersjahres. Danach besteht die Möglichkeit das weitergeführte Sparguthaben mit dem Rentenumwandlungssatz in eine Altersrente umzuwandeln, als Kapital zu beziehen oder eine Mischform zwischen Teilkapitalbezug und Altersrente zu wählen.

Die Berufsinvalidenrente wird längstens für 2 Jahre ausgerichtet. Nach Ablauf der 2 Jahre wird diese durch eine Erwerbsinvalidenrente abgelöst, sofern die Voraussetzungen dafür erfüllt sind. Bei Personen, die bei Leistungsbeginn das 50. Altersjahr vollendet haben, entfällt die zweijährige Befristung der Berufsinvalidenrente.

Bei dauerhaften und erheblichen Änderungen des Invaliditätsgrades wird die Rente angepasst. Dauerhaft ist die Änderung, wenn sie voraussichtlich mehr als ein Jahr besteht; erheblich, wenn sie mehr als 5% beträgt.

Muss ich wegen meiner Invalidität Einbussen bei der Altersrente befürchten?

Nein. Für die Berechnung der Altersrente wird das Sparguthaben auf der Basis des im Zeitpunkt der Invalidisierung versicherten Lohnes weitergeführt. Im Alter 65 besteht die Wahl das weitergeführte Sparguthaben mit dem Rentenumwandlungssatz in eine Altersrente umzuwandeln, als Kapital zu beziehen oder eine Mischform zwischen Teilkapitalbezug und Altersrente zu wählen. (mehr dazu unter «Altersleistungen»).

Was steht mir zu, solange ich noch keine Rente der Eidg. Invalidenversicherung erhalte?

Vollinvaliden wird nebst der Invalidenrente ein Zuschuss von 22'680 CHF (75% der maximalen einfachen AHV-Rente; Stand 2025) ausgerichtet, bis die Leistungen der AHV/IV einsetzen.

Bei Teilinvaliden wird der Zuschuss nach dem Invaliditätsgrad festgesetzt und bei Teilbeschäftigung zudem entsprechend dem Beschäftigungsgrad herabgesetzt. Massgebend ist der Beschäftigungsgrad vor der Invalidisierung.

Spricht die Eidg. Invalidenversicherung rückwirkend Leistungen zu, hat die invalide Person den Zuschuss für den gleichen Zeitraum und im Umfang der Leistungen der Eidg. Invalidenversicherung der BVK zurückzuerstatten.

Wichtig:

Die Anmeldung bei der Eidg. Invalidenversicherung hat spätestens 6 Monate nach Beginn der Arbeitsunfähigkeit zu erfolgen. Machen invalide Personen ihre Forderung bei der IV nicht oder nicht rechtzeitig geltend, besteht kein Anspruch auf den entsprechenden Zuschuss.

Erhalten meine Kinder eine Invalidenkinderrente?

Ja. Als invalide Person haben Sie Anspruch auf Invalidenkinderrenten für Ihre Kinder sowie für Stief- und Pflegekinder, soweit Sie nachweislich für deren

Unterhalt aufkommen.

Die Invalidenkinderrente wird ausgerichtet bis zum Ende des Monats, in welchem das Kind das 20. Altersjahr vollendet. Für Kinder, die noch in der Ausbildung sind oder eine ganze Rente der Eidg. Invalidenversicherung beziehen, dauert der Anspruch bis zum Abschluss der Ausbildung, längstens jedoch bis zur Vollendung des 25. Altersjahres.

**Wie hoch ist die
Invalidenkinderrente?**

Die Invalidenkinderrente beträgt 20% der Invalidenrente.

**Werden Leistungen
anderer
Sozialversicherungen und
Erwerbseinkünfte
angerechnet?**

Die Invalidenleistungen der BVK werden gekürzt, soweit sie zusammen mit Leistungen anderer (in- und ausländischer) Sozialversicherungen und weiterhin erzieltm Erwerbseinkommen den mutmasslich entgangenen Bruttoverdienst (100%) übersteigen.

**Welche Ereignisse muss ich
der BVK nach
Rentenbeginn melden?**

Sie müssen der BVK jede Änderung unverzüglich melden, welche den Leistungsanspruch beeinflusst. Dazu zählen insbesondere:

- Veränderung des Gesundheitszustandes
- Zusprache von Leistungen anderer in- und ausländischer Versicherungen
- Beschlüsse betreffend Veränderung des Invaliditätsgrades der Eidg. Invalidenversicherung, Unfallversicherung oder Militärversicherung
- Aufnahme/Aufgabe einer Erwerbstätigkeit oder Veränderung des Erwerbseinkommens
- Geburten, Todesfall, Zivilstandsänderung und Änderungen in Pflegeverhältnissen
- bei über 20-jährigen Kindern: Aufnahme, Unterbruch oder vorzeitige Beendigung der Ausbildung sowie Zusprache einer ganzen IV-Rente oder deren Wegfall
- Untersuchungshaft, Straf- oder Massnahmenvollzug im In- und Ausland

Unrechtmässig bezogene Leistungen sind der BVK zurückzuerstatten.

**Unterstehen
Invalidenleistungen der
AHV-Beitragspflicht?**

Auskünfte über die AHV-Beitragspflicht und die Höhe der AHV-Beiträge erteilt die AHV-Zweigstelle Ihres Wohnortes oder die zuständige Ausgleichskasse. Weitere Angaben finden Sie auf dem Merkblatt 2.03 der AHV/IV «Beiträge der Nichterwerbstätigen an die AHV, die IV und die EO» (abrufbar unter www.ahv-iv.ch).

Seitens BVK werden von den Invalidenleistungen keine AHV-Beiträge in Abzug gebracht

**Können Bezüger/-innen
von Invalidenrenten
persönliche Einkäufe
tätigen?**

Ja. Ein Einkauf wirkt sich jedoch nicht auf die Höhe der Invalidenrente aus. Er erhöht das Sparguthaben und damit die voraussichtliche Altersrente.

Einkäufe inklusive Zinsen sind während drei Jahren für Kapitalbezüge gesperrt (Kapitalbezug bei Pensionierung). Persönliche Einkäufe in die Pensionskasse können in der Regel vom steuerpflichtigen Einkommen abgezogen werden. Dieser Steuervorteil wird Ihnen rückwirkend von den Steuerbehörden nicht mehr zugestanden, falls Sie innerhalb von 3 Kalenderjahren nach dem Einkauf einen Kapitalbezug geltend machen (Vorbezug oder Bezug bei Pensionierung). Wir empfehlen Ihnen, die steuerlichen Auswirkungen frühzeitig bei der zuständigen Steuerbehörde abzuklären.

Bitte beachten:

Ein getätigter Einkauf in die BVK kann nicht rückgängig gemacht werden.

Kontakt

BVK | Obstgartenstrasse 21 | Postfach | 8090 Zürich | www.bvk.ch
Telefon 058 470 45 45

Rechtlicher Hinweis

Das Merkblatt soll einen vereinfachten Überblick über das Thema verschaffen. Es können keine Ansprüche daraus abgeleitet werden. Rechtlich verbindlich sind ausschliesslich das Vorsorgereglement sowie die einschlägigen Rechtsgrundlagen.